

## **Pflichtenheft der RPK Hünenberg**

### **Zweck**

- Die RPK ist ein selbständiges und vom Gemeinderat unabhängiges Organ der Einwohnergemeinde gemäss Art. 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes und zuständig für die Prüfung von Jahresrechnung und Budget. Die Prüfung hat nach Massgabe des Gesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision zu erfolgen.

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der RPK sind im Gemeindegesetz in Art 94 – 96 festgehalten und sind massgebend für ihre Tätigkeiten.

- Überprüfung Verpflichtungskredite (Projektorganisation, Vergabungen, Kostenkontrolle, etc.) in der Regel ab CHF 5 Mio
- Überprüfung einzelner Dienststellen und Geschäfte inklusiv Arbeitsabläufe durch die RPK oder durch Dritte
- Die RPK kann Revisionsaufgaben bei Vereinen mit Leistungsvereinbarungen oder anderweitig mit der Gemeinde verbundenen Organisationen übernehmen

Aufgabenerweiterung aufgrund der Gemeindeordnung (siehe Dokument vom 23.9.2014 „Neuregelung Zusammenarbeit Gemeinderat – RPK“)

- Prüfung und Berichterstattung zu Sachvorlagen ab CHF 5 Mio für Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen.
- Stellungnahme im Budgetbericht an die Gemeindeversammlung zum Finanz- und Investitionsplan.
- Stellungnahme zu einzelnen Sachgeschäfte im Rahmen des internen Budgetberichtes
- Die RPK kann Schwerpunktprüfungen/Spezialprüfungen durchführen und dabei auch externe Fachleute einsetzen. Dies erfolgt nach Rücksprache mit dem Gemeinderat

### **Prüfungsplanung**

- Planung der Rechnungs- und Budgetprüfung
  - Festlegung des Prüfungsumfanges und des Prüfungszeitraumes
  - Festlegung des Schwerpunktthemas
- Mehrjahresplan
  - Festlegung des Prüfungsthemas
  - Rollende Überarbeitung des Planes
- Vergabungsmecano von Aufträge an externe Fachleute / Prüfungsfirmen
  - Planung des nächsten Themas bei der Prüfung der Rechnung
  - Prüfungsdurchführung bis spätestens Ende Jahr
  - Bericht und Massnahmen von GR bestätigt
  - Beurteilung durch die RPK
  - Integrierender Bestandteil im Bericht der RPK zur Prüfung der Jahresrechnung
- Definition der zur Prüfung benötigten Unterlagen
- Information der Betroffenen

### **Berichterstattung**

- Über die Prüfungsergebnisse ist dem Gemeinderat Bericht zu erstatten. Der interne Bericht sollte im Wesentlichen über folgende Punkte informieren:
  - Zeitlicher Umfang der Prüfung
  - Vorgenommene Prüfungsergebnisse
  - Durchgeführte Schwerpunktprüfungen
  - Wichtige Feststellungen
  - Beanstandungen und einzuleitende Massnahmen
  - Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge
- Gemäss Gemeindegesetz Art. 96 ist der Stimmbürgerin und dem Stimmbürger zur Jahresrechnung Bericht zu erstatten
- Ferner nimmt sie zuhanden der Stimmberechtigten Stellung zu Budget und Steuerfuss
- Schriftliche Berichterstattung zu Sachvorlagen (gemäss Aufgabenbeschreibung) zuhanden der Gemeindeversammlung (Stimmberechtigten im Falle einer Urnenabstimmung)

### **Kompetenzen**

- Beizug externer Fachleute im Rahmen des Budgets gemäss Gemeindegesetz für planbare Prüfungen. Für nicht planbare Prüfungen kann dies auch ausserhalb des Budgets erfolgen.
- Budgetkompetenz im eigenen Bereich (eigener Budgetposten im Rahmen des Budgetprozesses einzugeben)
- Spezialprüfungen in Absprache mit dem GR

### **Aufsicht**

Die Rechnungsprüfungskommission untersteht der Aufsicht der Direktion des Innern des Kantons Zug.

### **Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung** (männliche Form)

Ansprechpersonen seitens des Gemeinderats sind der Gemeindevorstand, der für die Finanzen zuständige Gemeinderat, der Gemeindevorstand sowie der Abteilungsleiter Finanzen.

### **Öffentliche Information**

Die RPK betreibt keine aktive Medienarbeit. Presseanfragen werden jedoch wahrgenommen, wenn sie sich auf das Finanzielle beziehen mit gleichzeitiger Information des Gemeinderates.

### **Ausstands- und Schweigepflicht**

Bezüglich der Ausstands- und Schweigepflicht gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Über den Ausstand entscheidet die Kommission in Anwesenheit des betreffenden Mitglieds. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

### **Entschädigung**

Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt grundsätzlich gemäss gemeindlichem Entschädigungsreglement. Dieses Reglement soll angepasst werden. Bis dahin gilt die Regelung gemäss dem Dokument vom 23.9.2014 „Neuregelung Zusammenarbeit Gemeinderat – RPK“

### **Anforderungsprofil für RPK Mitglieder**

Nachdem die Mitglieder der RPK vom Volk gewählt werden, i.d.R. auf Vorschlag der politischen Parteien, können hinsichtlich des Anforderungsprofils keine verbindlichen Vorgaben gemacht werden. Ideal für die Tätigkeit in der gemeindlichen RPK wäre folgendes Profil:

- Ausbildung im Finanz- und Rechnungswesen mit mehrjähriger Erfahrung
- Hat beruflich vorzugsweise mit der Rechnungsprüfung zu tun (Revisor, Treuhänder etc.)
- Kann die erforderliche Zeit zur Verfügung stellen
- Wohnt in der Gemeinde Hünenberg (Wählbarkeitsvoraussetzung)

### **Besonderes**

Der RPK-Präsident ist von Amtes wegen Mitglied in der Finanzkommission (beratende Stimme)

RPK 27. April 2014

Durch die RPK genehmigt am 15. Oktober 2014

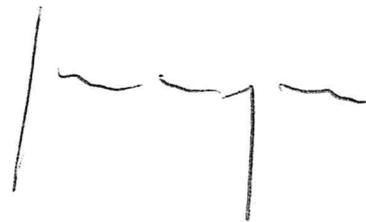
Alois Rast



Alexandra Cerletti



Daniel Kronenberger



Integrierender Bestandteil ist das Dokument „Neuregelung Zusammenarbeit Gemeinderat – RPK“ vom 23.9.2014